

INVESTITIONSKOSTENFÖRDERUNG FÜR EINRICHTUNGEN DER TAGES-, NACHT- UND KURZZEITPFLEGE GEMÄß § 13 ALTEN-UND PFLEGEGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN

ANSPRUCHSBERECHTIGTE EINRICHTUNGEN

Anspruchsberechtigt sind zugelassene Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, die über einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) sowie eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI verfügen.

BEWILLIGUNG

Der Aufwendungszuschuss wird bewohnerorientiert und nach Belegungstagen bewilligt. Die Bewilligung erfolgt anhand der vom Landschaftsverband Rheinland festgelegten gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

ANTRAGSFRIST

Der Antrag auf Investitionskostenförderung ist gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise § 22 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) und nach § 92 SGB XI **monatlich bis zum 15. des Folgemonats** zu stellen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet gestellter Antrag führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsfrist gilt auch, wenn der Gast über das Monatsende hinaus in Kurzzeitpflege ist. In diesem Fall müssen zwei Anträge gestellt werden, und zwar für jeden Monat einen Antrag.

ANTRAGSVERFAHREN

Bitte stellen Sie den Antrag **monatlich** unter Verwendung der **tabellarischen Belegliste**.

Per E-Mail zugestellte Anträge haben fristwahrenden Charakter, die Originalanträge sind unverzüglich nachzureichen.

E-Mail: 201.43-GT-Investkosten@stadt.wuppertal.de

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Unterschriebener Antragsvordruck
- Belegungsliste
- Leistungsbescheid der Pflegekasse

Außerdem (soweit sie noch nicht vorgelegt wurden):

- Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI
- Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI
- Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Aufwendungen durch den Landschaftsverband
- Nachweis der Vertretungsberechtigung/Vollmacht des unterzeichnenden Antragsstellers

Der Antragsvordruck, die Formulare Belegungsliste sowie dieses Infoblatt stehen Ihnen unter diesem [Link](#) zum Herunterladen zur Verfügung.

Die alleinige Übersendung von Beleglisten wird nicht als Antrag gewertet.

FÜR WEN KANN DIE INVESTITIONSKOSTENFÖRDEUNG BEANTRAGT WERDEN?

Die Investitionskostenförderung können Sie nur für Personen beantragen, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind. Bei Tagespflege muss ein Anspruch auf Leistungen nach § 41 SGB XI bestehen, bei Kurzzeitpflege ein Anspruch nach §§39 oder 42 SGB XI, das heißt, **der maximale Bewilligungszeitraum beträgt 56 Tage pro Jahr und pro Gast**. Die Leistung ist unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen.

Personen, bei denen die Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit noch aussteht, sind zur Wahrung der Antragsfrist namentlich, aber ohne Betrag in der jeweiligen Monatsliste aufzuführen. Die Investitionskosten sind dann nach Entscheidung der Pflegekasse nochmals separat zu beantragen.

ZUSTÄNDIGKEIT

Bei Beziehen einer Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz ist der **überörtliche Träger** der Kriegsopferfürsorge, das heißt der Landschaftsverband Rheinland, für die Bewilligung der Investitionskostenförderung zuständig.

Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Pflegebedürftigen. Für Personen, die ihren Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung in Wuppertal haben oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme gehabt haben, ist die Stadt Wuppertal als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Dies gilt nicht für Personen die Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen.

Für Pflegebedürftige, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen haben, und für Pflegeeinrichtungen, die nicht in Nordrhein-Westfalen liegen, besteht grundsätzlich kein Anspruch nach § 13 Alten-und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen.

Vielen Dank!